



Voranschlagsverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 18.12.2025, Zahl: BUD-2025-1147-00001, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlag 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.389.200,00
Aufwendungen:	€	7.411.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:.....	€	-22.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.889.100,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>6.953.600,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Geburung:.....	€	-64.500,00

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 1.551.800,00

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage „A“**, der MEIFP 2026 – 2030 in der **Anlage „B“** zur Voranschlagsverordnung 2026 ersichtlich. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER